

Uni vor dem Kadi

Eine versiebte Prüfung kann Karriereträume mit einem Schlag zum Platzen bringen. Gegen Formfehler und Prüfungswillkür bleibt Studenten oft nur der Gang vors Gericht. Wer klagt, muss allerdings die Kosten und die meist verschnarchte Justiz einkalkulieren.

Entsetzt starrte Benjamin Unger auf das Ergebnis seines ersten Staatsexamens. Ganze 8,46 von 18 möglichen Punkten hatten die Prüfer in Hamburg ihm für Hausarbeit, Klausuren und mündliches Examen gegeben. Kaum mehr als ein halber Punkt trennte ihn von der Prädikatsnote „voll befriedigend“, die Juristen erst die Eintrittskarte zu guten Jobs verschafft. Für den 30-jährigen Absolventen ein Desaster.

Unger war sich sicher: Gerade die Note seiner Hausarbeit hatte weniger mit seiner Leistung als mit der Trägheit der Prüfer zu tun: „Zu einem juristischen Problem kann man meist verschiedene Lösungen finden. Aber in der Lösungsskizze für die Prüfer ist oft nur eine angegeben. Davon abweichende Lösungen sind den meisten Prüfern suspekt.“

Im internen Nachkontrollverfahren forderte Unger eine neue Bewertung ein. Doch die Korrektoren blieben hart. Im Gegenteil argumentierten sie, dass die Arbeit auf den zweiten Blick noch schlechter zu bewerten sei. Erst im Widerspruchsverfahren gingen sie in die Knie. Das Landesjustizprüfungsamt schloss sich Ungers Meinung an und eine zweite Korrektur brachte eine bessere Note. Zusätzlich wies der Jurist die Behörde darauf hin, dass sie nun auch über Sozialpunkte neu entscheiden müsse. Dieser Bonus erlaubt es Prüfern, vom rechnerisch er-

mittelten Ergebnis abzuweichen, wenn dadurch der Leistungsstand des Studenten besser wiedergegeben wird. Am Ende des Verfahrens standen 9,02 Punkte in Ungers Examenszeugnis – das ersehnte „Voll befriedigend“ war erreicht. ||

ZERSTÖRTE EXISTENZEN > Wenn es um Rechtsstreitigkeiten mit der Universität geht, sind die wenigsten Studenten so wehrhaft wie Benjamin Unger, der inzwischen in Stade als Rechtsanwalt arbeitet. „Aber immer mehr kennen ihre Rechte und nehmen sie auch wahr“, beobachtet Josef Aulehner von der Rechtsabteilung der LMU in München.

Der Wind weht rauer an Deutschlands Universitäten: Die Studiengebühren erhöhen den Erfolgsdruck, jedes verlorene Semester schlägt sich auf dem Konto nieder. Und weiterer Zündstoff steckt in den neuen internationalen Abschlüssen. „Früher“, meint Aulehner, „wurde nur vereinzelt die Bewertung von Zwischen- oder Abschlussprüfungen angefochten. In den Bachelor- und Masterstudiengängen gehen jedoch die meisten Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen in die Endnote ein und geben damit potenziell Grund zu Widerspruch und Klage.“

In den meisten Streitfällen geht es um mehr als nur eine Note. Für alle, die beim letzten Prüfungsversuch versagen, geht es um die Zukunft. Bevor die Jahre an der Uni-

versität vertan sind und der Berufsraum zerplatzt, greifen die Betroffenen zum letzten Strohalm und ziehen vor Gericht. Im Verfahren zeigt sich jedoch oft, dass nicht jeder, der sich im Recht fühlt, auch Recht bekommt. „In kaum einem Bereich ist es so schwer, einen Prozess zu gewinnen, wie im Prüfungsrecht, wenn um Bewertungen gestritten wird“, weiß Rolf Tarneden, Anwalt aus Hannover. Ein Grundproblem ist der so genannte Bewertungsspielraum. Damit meint die Justiz das Recht des Prüfers, durch Vergleich zu einer Note zu kommen – sowohl mit Arbeiten des gleichen Semesters als auch mit denen der vergangenen Jahre. Das macht die Beweisführung im Gerichtssaal schwierig. Nur wer, wie im Fall Unger, einem Korrektor handfeste Fehler nachweisen kann, kommt gegen diesen akademischen Schutzwall an.

FORMFEHLER ENTSCHEIDEN > Rechtsanwälte setzen den Hebel deshalb lieber bei Formfehlern an. Das können Kleinigkeiten sein: War die mündliche Prüfung zu lang oder zu kurz? Wurde in der Klausur wirklich nur der Inhalt der Vorlesung geprüft? Und waren überhaupt alle Mitglieder der Kommission prüfungsberechtigt? Hier gibt es keine pauschalen Richtlinien. Die jeweilige Prüfungsordnung entscheidet darüber, wo es sich lohnt nachzubohren.

Zum Beispiel in der Zahnmedizin. Hier stammt das Regelwerk noch aus den 50er



Jahren und weist kariöse Stellen auf, meint der Kölner Rechtsanwalt Christian Birnbaum. Wenn etwa ein Student seine letzte Chance bekommt, muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anwesend sein. Er hat jedoch nicht den Status eines Prüfers, darf deshalb auch keine Fragen stellen. Tut er es, ist die Prüfung ungültig.

Ähnliches gilt unabhängig vom Fach für störenden Lärm oder unsachliche Bemerkungen nach dem Muster: „Das können Sie doch Ihrer Großmutter erzählen.“ Birnbaum, der einen Ratgeber zum Prüfungsrecht verfasst hat, empfiehlt jedem, der nach einer Prüfung ein schlechtes Gefühl hat, ein eigenes Protokoll aus der frischen Erinnerung heraus zu schreiben. Wo „intuitives Unbehagen“ bestehe, da finde sich auch meist ein juristischer Weg.

KNACKPUNKT MULTIPLE CHOICE > Lässt sich kein Verstoß gegen die Prüfungsordnung nachweisen, gibt es andere Winkelzüge. So ist es möglich, die Prüfungsordnung an sich anzugreifen, wie im Fall eines BWL-Studenten aus Köln. Er war zum wiederholten Mal durch den Ankreuztest zum Vordiplom gerasselt und hätte sein Studium an den Nagel hängen müssen.

Der Student klagte sich durch die Instanzen und bekam schließlich Recht. Im Oktober 2006 entschied das Obergerverwaltungsgericht in Münster, dass Multiple-Choice-Prüfungen mit einer absoluten Bestehensgrenze grundsätzlich rechtswidrig sind. Denn ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1989 sieht vor, dass der Prüfling grundsätzlich in Relation zu seinen Mitstreitern bewertet werden muss. In einem leistungsschwachen Jahrgang bekommt so ein Student, der in einem anderen Semester durchgefallen wäre, noch eine Vier. Eine Ankreuzklausur, die von jedem Prüfling zum Bestehen grundsätzlich 60 Prozent richtige Antworten verlangt, erfüllt diese Bedingungen nicht.

Christian Birnbaum, der den Fall durchgeklagt hat, schätzt, dass mit dieser Argumentation 80 Prozent aller Multiple-Choice-Prüfungen angreifbar sind. „Ich finde es erstaunlich, dass noch so wenig geklagt wird“, wundert er sich.

TEURE PRÄZEDENZFÄLLE > Doch aufwändige Prozesse zu führen, ist auch eine Frage des nötigen Kleingelds. Musterprozesse nützen nur dem, der sie selber ausführt. Jeder andere Student kann sich zwar auf das Urteil berufen, muss aber selbst den Weg zum Anwalt gehen und dessen Honorar bezahlen. Sammelklagen wie in den USA sind in Deutschland nicht möglich. Die Kosten für eine Prüfungsanfechtung sind in der Gebührenordnung festgelegt und richten sich nach dem Streitwert. 1.000 Euro sind das schnell erreicht.

Darüber hinaus haben Anwälte das Recht, ihre Honorare frei zu vereinbaren. Bei Benjamin Unger kostet zum Beispiel die Überprüfung einer Klausur des juristischen Staatsexamens durchschnittlich 450 Euro, Birnbaum übernimmt kein Mandat unter 2.000 Euro. Rechtsschutzversicherungen zahlen – wenn sie bei Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht überhaupt eintreten – nur die gesetzlichen Gebühren. Ähnliches gilt für die Prozesskostenhilfe. Studierende könnten diese zwar beantragen, meist jedoch würden die Anträge bei Prüfungsstreitigkeiten abgelehnt.

Michael R. (Name geändert) hat in den sauren Apfel gebissen, weil er für sich keine andere Wahl sah. Der Student der Zahnmedizin an der Uni Düsseldorf war im März 2005 am letzten aller fünf möglichen Versuche für die gefürchtete Biochemieklausur gescheitert und musste sich entscheiden: Entweder exmatrikulieren, die Wartezeit auf einen anderen Studienplatz in Kauf nehmen und einen neuen Versuch wagen – oder klagen.

Um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, entschied sich der Zahnmediziner für den

juristischen Weg. Im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erlitt er eine Schlappe. Als er jedoch vor das Obergerverwaltungsgericht in Münster zog, gab die Universität noch vor dem Urteil klein bei und bot ihm fünf neue Klausurversuche an. Weil mit ihm zusammen noch drei andere Kommilitonen klagten, erreichten sie, was monatelange Proteste nicht bewirkten: Das umstrittene Multiple-Select-Prüfungsverfahren wurde entschärft, künftige Semester fairer benotet.

BITTERER NACHGESCHMACK > Michael R. hat dank der Umstellung inzwischen nicht nur die Biochemieklausur, sondern auch das Physikum in der Tasche. Trotzdem bleibt ein bitterer Nachgeschmack. „Wir mussten zahlen und die anderen haben davon mit profitiert“, ärgert er sich. Außerdem will er nicht hinnehmen, dass das Prüfungschaos an der Uni Düsseldorf ihn zwei Jahre Verdienstaustausfall gekostet hat.

Doch es sind die Feinheiten des Verfahrens, die einer Schadenersatzklage im Wege stehen. Denn formal hat der Zahnmediziner vor Gericht nicht gewonnen, weil er sich schon vor einem Urteil mit der Universität geeinigt hat. Also hat er auch keinen Widerspruchsbescheid in der Hand, mit dem er Schadenersatz geltend machen könnte – in seinem Fall um die 150.000 Euro. Auf einen neuen Rechtsstreit möchte er es aber auch nicht ankommen lassen. Er ist froh, dass er nach dem Physikum in der Klinik wieder ein unbeschriebenes Blatt ist. Wer einmal mit dem System in Konflikt geraten ist, meint er, bekommt das auch zu spüren: „Ist der Ruf erst ruiniert, hasst einen jeder Dozent.“

ALEXANDRA STRAUSH